



Aktenzeichen: Pet 4-20-07-481-002563

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 15.06.2023 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass Haustiere im Schadensfall als Lebewesen und vor dem Gesetz nicht als Sachgegenstand gelten.

Zur Begründung dieses Anliegens wird vorgetragen, dass das Gefühl, ein Haustier zu verlieren, nicht mit dem Verlust eines Gegenstandes verglichen werden könne. Wenn ein Haustier von einer dritten Person oder einem anderen Haustier geschädigt oder getötet werde, sollte ein Haustier nicht als Sachgegenstand betrachtet werden.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde von 4940 Mitzeichnern unterstützt. Außerdem gingen 30 Diskussionsbeiträge ein.

Dem Petitionsausschuss liegen zu diesem Thema mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann. Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Ausschuss weist zunächst darauf hin, dass Tiere gemäß § 90a Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) keine Sachen sind. Auf sie sind die für Sachen geltenden Vorschriften nur dann entsprechend anzuwenden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist (vgl. § 90a Satz 3 BGB). Durch diese Verweisung werden Tiere nur



hinsichtlich bestimmter Rechte wie Sachen behandelt. Dies dient dazu, Tiere und die Tierhalter auch durch das Zivilrecht zu schützen. Durch § 90a Satz 3 BGB wird insbesondere gewährleistet, dass auch an Tieren Besitz und Eigentum möglich ist. Wäre Besitz oder Eigentum an Tieren nicht möglich, gäbe es keinen zivilrechtlichen Schutz gegen die Wegnahme von Haus- oder Nutztieren. Wenn Tiere verletzt oder getötet werden, könnten die Tierhalter keinen Schadensersatz geltend machen. In diesem Zusammenhang weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass durch die Verweisung in § 90a Satz 3 BGB gewährleistet ist, dass die Besitzer oder Eigentümer eines Tieres in diesen Fällen gegen denjenigen, der das Tier entzieht, verletzt oder tötet, zivilrechtliche Herausgabe- und Schadensersatzansprüche haben.

Die Regelungen in § 90a BGB gehen auf das Gesetz zur Verbesserung der Rechtsstellung des Tieres im bürgerlichen Recht vom 20. August 1990 (BGBl. 1990 I 1762) zurück. Mit diesem Gesetz wurde die Gleichstellung von Tier und Sache aufgehoben sowie zum Ausdruck gebracht, dass Tiere Mitgeschöpfe und schmerzempfindliche Lebewesen sind, denen der Mensch zu Schutz und Fürsorge verpflichtet ist.

Der Ausschuss weist darüber hinaus auf Folgendes hin:

Wenn ein Haus- oder Nutztier durch einen Menschen oder ein anderes Haus oder Nutztier getötet oder verletzt wird, können von dem Eigentümer des betroffenen Tieres gegen den Schädiger oder gegen den Halter oder Aufseher des anderen, den Schaden herbeiführenden Tieres Schadensersatzansprüche nach den §§ 823, 833 oder 834 BGB geltend gemacht werden.

Derjenige, der zum Schadensersatz verpflichtet ist, hat gemäß § 249 Absatz 1 BGB den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre.

Wurde ein Tier getötet, so ist dem Eigentümer des Tieres der zur Wiederbeschaffung notwendige Geldbetrag nach § 249 Absatz 2 BGB zu ersetzen. Schadensersatz dient grundsätzlich dem Ausgleich für erlittene Vermögensschäden. Wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, kann nach § 253 Absatz 2 BGB Entschädigung in Geld nur in den gesetzlich bestimmten Fällen gefordert werden. Dazu zählen nach § 253 Absatz 2 BGB nur so elementare, absolut geschützte Rechtsgüter, wie der Körper oder



die Freiheit des Geschädigten. Einer Verletzung solcher Rechtsgüter ist eine Verletzung des Eigentums an einem Tier nicht vergleichbar.

Ist wegen der Verletzung eines Tieres Schadensersatz zu leisten, so kann der Gläubiger statt der Herstellung den dazu erforderlichen Geldbetrag verlangen (vgl. § 249 Absatz 2 Satz 1 BGB). Der Halter eines verletzten Haustiers kann somit von dem Ersatzpflichtigen den für die Heilbehandlung des verletzten Haustiers erforderlichen Geldbetrag (Tierarztkosten) ersetzt verlangen. Der Ersatz der Tierarztkosten kann grundsätzlich in voller Höhe unabhängig vom materiellen Wert des Tieres geltend gemacht werden. Nur völlig unverhältnismäßig hohe Behandlungskosten müssen nicht ersetzt werden. Der Ausschuss weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass dies aus § 251 Absatz 2 Satz 2 BGB folgt, wonach die aus der Heilbehandlung eines verletzten Tieres entstandenen Aufwendungen nicht bereits dann unverhältnismäßig sind, wenn sie dessen Wert erheblich übersteigen. Die Vorschrift des § 251 Absatz 2 Satz 2 BGB wurde ebenfalls durch das Gesetz zur Verbesserung der Rechtsstellung des Tieres im bürgerlichen Recht vom 20. August 1990 (BGBl. 1990 I 1762) eingefügt. Damit wurde klargestellt, dass die Begrenzung der Restitutionsbefugnis nach § 251 Absatz 2 Satz 1 BGB, wonach der Ersatzpflichtige den Gläubiger in Geld entschädigen kann, wenn die Herstellung nur mit unverhältnismäßigen Aufwendungen möglich ist, bei Verletzung eines Tieres nicht gilt. Es können deshalb auch erheblich über dem Wiederbeschaffungswert des Tieres liegende Heil aufwendungen nach § 249 Absatz 2 Satz 1 BGB ersetzt verlangt werden. Nach Auffassung des Petitionsausschusses wird auf dieser Weise dem hohen ideellen Interesse des Halters an dem Tier besonders Rechnung getragen.

Nach dem Dargelegten kommt der Petitionsausschuss zu dem Ergebnis, dass er die geltende Rechtslage für sachgerecht hält und keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf im Sinne der Petition zu erkennen vermag. Die bestehenden Regelungen führen nach Auffassung des Ausschusses zu einem angemessenen Ausgleich zwischen dem geschädigten Tierhalter und einem Schädiger.

Der Petitionsausschuss empfiehlt deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.